

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 75/09 B

L 5 R 3616/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 R 2061/07 (SG Heilbronn)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. April 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Be-
schluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. Januar 2009
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 15.1.2009 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) den von dem Kläger geltend gemachten Anspruch, eine Rente wegen voller Erwerbsminderung ohne Kürzung des Zugangsfaktors zu erhalten, verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Divergenz.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 23.3.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 1. Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Der Kläger bezeichnet sinngemäß als grundsätzlich bedeutsam die Frage, ob die Kürzung des Zugangsfaktors für die Bezieher von Renten wegen voller Erwerbsminderung vor Vollendung des 60. Lebensjahrs verfassungswidrig sei.
- 6 Er hat jedoch nicht dargetan, dass diese Frage noch klärungsbedürftig, also in der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht geklärt sei. Vielmehr trägt der Kläger selbst vor, dass sich das BSG mit dieser Frage bereits auseinandergesetzt habe. Hat aber das Revisionsgericht die mit der Beschwerde aufgeworfene Rechtsfrage bereits entschieden, muss der Kläger als Beschwerdeführer im Einzelnen darlegen, weshalb die Frage noch klärungsbedürftig ist (vgl BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2; BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 3 RdNr 13 mwN). Die erforderliche intensive Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BSG lässt die Beschwerdebegründung nicht erkennen. Anlass dafür hätte bereits deshalb bestanden, weil der Kläger aus dem vom LSG seiner Entscheidung zugrunde gelegten Urteil des 5. Senats des BSG vom 14.8.2008 (B 5 R 32/07 R, SozR 4-2600 § 77 Nr 5) ersehen konnte, dass die für Streitigkeiten aus der Rentenversicherung zuständigen Senate des BSG (der 5. und der 13. Senat) nunmehr überein-



stimmend unter Aufgabe der früheren Rechtsprechung des 4. Senats des BSG vom 16.5.2006 (*BSGE 96, 209 = SozR 4-2600 § 77 Nr 3*) der Auffassung sind, dass Rentenabschläge auch bei Renten wegen Erwerbsminderung anfallen und dies mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Der Kläger setzt sich jedoch nicht mit den vom 5. Senat des BSG im vorgenannten Urteil angeführten Argumenten auseinander, die für eine Absenkung des Zugangsfaktors auch bei Inanspruchnahme einer Rente wegen Erwerbsminderung vor Vollendung des 60. Lebensjahres sprechen. Allein sein Vortrag, dass bisher eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur aufgeworfenen Rechtsfrage fehle, ersetzt die notwendige Darlegung zur Klärungsbedürftigkeit nicht und rechtfertigt keine Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34*).

- 7 2. Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist in der Beschwerdebegründung nicht nur die Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abweichen soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Hierzu muss er einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so gegenüberstellen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte Aussage in einer höchstrichterlichen Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 67*).
- 8 Diese Kriterien erfüllt die Beschwerdebegründung nicht. Der Kläger trägt vor, das LSG habe ausgeführt: "Das SG hat im Ergebnis zu Recht die Klage abgewiesen, da die gesetzliche Regelung in § 77 SGB VI über den Abschlag bei Erwerbsminderungsrenten mit Rentenbeginn vor Vollendung des 63. Lebensjahres nicht zu beanstanden ist." Mit diesem Rechtssatz weiche das LSG von dem Urteil des 4. Senats des BSG vom 16.5.2006 (*aaO*) ab. Dort heiße es: "Erwerbsminderungsrentner, die bei Rentenbeginn das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unterliegen Rentenabschlägen nur, wenn sie die Rente über das 60. Lebensjahr hinaus beziehen."
- 9 Der Senat lässt offen, ob der Kläger einen abstrakten Rechtssatz des LSG bezeichnet hat. Jedenfalls hat er nicht aufgezeigt, dass das LSG von aktueller höchstrichterlicher Rechtsprechung abgewichen sei. Ein Berufungsgericht weicht aber nur dann iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der der zum selben Gegenstand gemachten und fortbestehend aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht. Für die Zulassung fehlt es an der auch hier erforderlichen Klärungsbedürftigkeit, wenn die (gerügte) Divergenz eine ältere, inzwischen aufgegebene Rechtsprechung des Revi-



sionsgerichts betrifft (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 58 S 77). Der Kläger trägt selbst vor, dass sich das LSG auf die Entscheidung des 5. Senats des BSG in den "Urteilen vom 14.8.2008" stütze. Aus den dortigen Ausführungen hätte er aber ersehen können, dass die für Streitigkeiten aus der Rentenversicherung zuständigen Senate des BSG (der 5. und der 13. Senat) übereinstimmend die von ihm zitierte Rechtsprechung des 4. Senats des BSG vom 16.5.2006 (aaO) aufgegeben haben.

- 10 Der Senat sieht von einer weiteren Begründung der Beschwerde gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 11 Die Verwerfung der nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

